

Satzung
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

der Ortsgemeinde **B o x b e r g**

15.07.1989
vom

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 14 Abs. 8, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen nach § 14 Abs. 8 KAG.

§ 2

Abrechnungseinheit

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßt.

§ 3

Maßstab

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a KAG; § 6 KAVO).

Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H.

§ 4

Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 35 m festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1989 in Kraft.

Boxberg, *den 15.7.1989*



(Siegel)

Ortsgemeinde Boxberg

Nikolaus Pies
.....
(Ortsbürgermeister)